

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Ückeritz

Beschlussvorlage

GVUe-1236/23

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb "Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz"

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich I (zentrl. Dienste + Bürgeramt) <i>Bearbeitung:</i> Sven Wellnitz	<i>Datum</i> 12.09.2023
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ückeritz (Entscheidung)	21.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz beschließt die Satzung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“ in der vorliegenden Form.

Sachverhalt

In der vorliegenden Satzung sind alle beschlossenen Anpassungen eingearbeitet.

Anlage/n

1	Eigenbetriebssatzung BVL 09.23 (öffentlich)
---	---

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Ückeritz	8						

**Satzung
der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für den
Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung und der Eigenbetriebsverordnung M-V in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz vom nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ückeritz“.

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist in 17459 Ostseebad Ückeritz, Bäderstr. 5.

(3) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Absatz 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Eigenbetriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand des Betriebes ist die Betreuung und Verwaltung der kommunalen Einrichtungen des Kur- und Tourismusbetriebes der Gemeinde Ostseebad Ückeritz zwecks Durchführung und Weiterentwicklung der mit dem Tourismus verbundenen Aufgaben in der Gemeinde und der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

Dazu gehören alle als Sondervermögen dem Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“ zugeordneten Grundstücke und Gebäude, die in der Bilanz des Eigenbetriebes aufgeführt sind.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Ückeritz überträgt zu diesem Zweck die Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Einziehung aller weiteren Gebühren, Beiträge und Entgelte, die in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der dem Eigenbetrieb übertragenen Grundstücke und Gebäude festzusetzen sind, an den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz“.

(3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze zu führen. Die Buchführung ist so zu gestalten, dass der Erfolg der einzelnen Teilaufgaben nachgewiesen werden kann.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt per 01.01.2022 1,2 Mio. Euro.

§ 4

Leitung des Betriebes

- (1) Zur Betriebsleitung wird durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter bestellt. Er führt die Bezeichnung „Leiter der Kurverwaltung“. Weiterhin wird ein Stellvertreter der Betriebsleitung bestellt.
- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können von der Betriebsleitung allein bzw. durch einen von ihr beauftragten Beschäftigten des Eigenbetriebes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.“

§ 5

Vertretung des Betriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Bürgermeister
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit die Gemeindevertretung und der Betriebsausschuss nicht zuständig sind. Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen insbesondere folgende:
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Betriebes, wie:
 - Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes
 - innerbetrieblicher Personaleinsatz
 - wirtschaftliche Führung des Betriebes
 - Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien,
 - b. die innerbetriebliche Organisation und der Personaleinsatz nach Stellenplan, Vorgesetztenfunktion gegenüber Beschäftigten des Eigenbetriebes,
 - c. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - d. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeisters,
 - e. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Gemeindevertretung,

- f. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und den Betriebsausschuss,
- g. die Anordnung und vertragliche Bindung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen und Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen unterhalb der in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgesetzten Wertgrenzen,
- h. die Leitung des Rechnungswesens,
- i. die Zeichnungsbefugnis für Arbeitgeber- oder Dienstvorgesetztenzuständigkeiten in Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit in der Betriebssatzung vorgesehen,
- j. die Außenvertretung des Eigenbetriebes, soweit dies zu den laufenden Aufgaben gehört.

(3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Absätze 2 und 3 festgesetzten Wertgrenzen.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Kurverwaltung Gemeinde Ostseebad Ückeritz wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der gem. § 8 Eigenbetriebsverordnung M-V die Betriebsleitung überwacht und die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind, berät. Der Ausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss“.

(2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen i.Z.m. den Aufgaben des Eigenbetriebes nach § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.500 € bis 20.000 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	500 € bis 1.500 € pro Monat
3.	Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	1.000 € bis 5.000 € je Ausgabefall
4.	Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	800 € bis 5.000 € je Ausgabefall
5.	Kreditaufnahme im Rahmen des Wirtschaftsplanes	5.000 € bis 100.000 €
6.	Beauftragung von Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen	0 € bis 20.000 €

(3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung übertragen:

1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 3.000 EUR bis 5.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

§ 8

Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und entscheidet daneben im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten des Eigenbetriebes, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

- (2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (3) Über Neueinstellungen aller Beschäftigten der Kurverwaltung entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 9

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister sowie den Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Bürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan eines jeden Jahres rechtzeitig über den Betriebsausschuss der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (3) Änderungen des Wirtschaftsplanes bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes wird gemäß § 18 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung M-V als Wertgrenze bestimmt:
 - a) Wesentlichkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 Nummer 2 und 3 Eigenbetriebsverordnung M-V liegt vor, sofern im Einzelfall der Betrag 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt,
 - b) Wesentlichkeit i.S.d. § 18 Abs. 2 Nummer 4 Eigenbetriebsverordnung M-V liegt vor, sofern im Einzelfall der Betrag 10 vom Hundert der ursprünglich im Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres überschreitet.
- (5) Investitionen bis zu einem Betrag von 40.000 € im Einzelfall haben eine geringe finanzielle Bedeutung i.S.v. § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung M-V.

§ 11

Kassenwirtschaft

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Sonderkasse ist selbständig und unterliegt der Aufsicht der Betriebsleitung. Die Sonderkasse ist nach § 66 i.V.m. § 58 KV M-V zu führen.

§ 12

Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 13

Inkrafttreten

Die Eigenbetriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Ückeritz,

M. Biedenweg